G E M E I N D E H Ü R T G E N W A L D Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage** **Nr.: 120/2025**

Abteilung:	Stab BM
Sachbearbeiter:	Frau Franke
Aktenzeichen:	023.0
Datum:	29.09.2025

Gremium	Termin		TOP-Nr.
Gemeinderat	**06.11.2025**	**öffentlich**	

Bestimmung der einzelnen Ausschussmitglieder gem. § 50 i.V.m. § 58 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Beschlussvorschlag:

Ist in der Sitzung zu formulieren.

Finanzielle Auswirkungen ? Nein

Mittelbedarf für das aktuelle Haushaltsjahr	
Beschreibung Produkt / Kontenart	901111 Politische Gremien
Haushaltsansatz auf dem Konto	
bisher gebundene Mittel des Kontos	
Auswirkung auf zukünftige Haushaltsjahre	

Ökologische Auswirkungen ? Nein

Sachverhalt:

Gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW gibt es zwei mögliche Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse:

a) Einheitlicher Wahlvorschlag

Haben sich die Fraktionen und Gruppen zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, beschließt der Rat mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages.

Für einen einheitlichen Wahlvorschlag ist es nicht erforderlich, dass alle Ratsmitglieder an der Aufstellung eines Vorschlages mitwirken. Entscheidend ist, dass weitere Vorschläge nicht gemacht werden.

Gem. Abs. 5 zählen bei Beschlüssen und Wahlen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

b) Ausschussbesetzung durch Verhältniswahl

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Hinsichtlich des Zählverfahrens zur Sitzverteilung, welches nach Durchführung der Abstimmung durchgeführt wird, ist das Verteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer anzuwenden (§ 50 Abs. 3 GO NRW).

Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Das Zählverfahren nach Hare/Niemeyer ist für jeden Ausschuss getrennt anzuwenden.

Beratende Mitglieder

Gemäß § 58 Abs. 1 GO ist vorgesehen, dass eine Fraktion, die in einem Ausschuss nicht vertreten ist, berechtigt ist, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger als beratendes Ausschussmitglied zu benennen. Die benannte Person wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirkt in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden diese Personen nicht mitgezählt. Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.

Werden beratende Mitglieder für den Haupt- und Finanzausschuss bestellt, so muss es sich bei diesen um Ratsmitglieder handeln.

Das OVG Nordrhein-Westfalen hat weitergehend entschieden, dass der Rat berechtigt ist, im Rahmen eines einheitlichen und einstimmig angenommenen Wahlvorschlages auch das von einer Gruppe ohne Fraktionsstatus benannte Ratsmitglied oder den sachkundigen Bürger zum beratenden Mitglied in einem Ausschuss zu bestellen.

Wahl stellvertretender Ausschussmitglieder

Gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW steht es dem Rat frei, stellvertretende Ausschussmitglieder zu bestellen. Die Bestellung erfolgt auch hier gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW, also als einheitlicher Wahlvorschlag oder den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang (s.o.).

Die Reihenfolge der Stellvertretung ist nach § 58 Abs. 1 GO festzulegen. Es besteht die Möglichkeit, für jedes Ausschussmitglied einen namentlichen Stellvertreter zu wählen. Um das gesetzlich vorgeschriebene Vorrangsverhältnis von Ratsmitgliedern zu sachkundigen Bürgern einzuhalten, sollte darauf geachtet werden, dass zum Stellvertreter für ein Ratsmitglied ein anderes Ratsmitglied gewählt wird. Bei sachkundigen Bürgern gilt das gleiche.

Eine weitere Variante besteht darin, für jeden Ausschuss auf der Grundlage eines entsprechenden Wahlvorschlages der Fraktionen mehrere Stellvertreter zu wählen, die in der Reihenfolge des Vorschlages die Stellvertretung übernehmen.

Auch eine generelle Stellvertretung nach Namen nach dem Alphabet ist möglich und praxisnah.
In jedem Fall muss der Stellvertreter eindeutig bestimmbar sein.

Eine Stellvertretung von stimmberechtigten Ausschussmitgliedern durch beratende Ausschussmitglieder ist unzulässig.

Gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung ist für jeden Beisitzer im Wahlausschuss ein Stellvertreter zu wählen und zu benennen (persönlicher Stellvertreter).

zu erwartende Auswirkungen auf den Haushalt:

zu erwartende Auswirkungen auf die Ökologie:

Abwägung und Entscheidungsvorschlag:

Es wird empfohlen, sich hinsichtlich der Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zu einigen, um die Besetzung nicht von Zufälligkeiten (z.B. plötzliche Verhinderung oder Erkrankung) abhängig zu machen.

Bei der Wahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder haben sich die Ratsmitglieder als Ausschussmitglieder in der Vergangenheit darauf geeinigt, sich von den nicht dem Ausschuss angehörenden Ratsmitgliedern je Fraktion in alphabetischer Reihenfolge vertreten zu lassen.

Die Vertretung der sachkundigen Bürger erfolgte durch die Wahl eines persönlichen Stellvertreters.

Falls in letzteren Fall ein Stellvertreter verhindert war, erfolgte die Vertretung durch ein nicht dem Ausschuss angehörendes Ratsmitglied der jeweiligen Fraktion nach alphabetischer Reihenfolge.

Die Stellvertretung in alphabetischer Reihenfolge hat sich auch Sicht der Verwaltung bewährt und als praxisnah dargestellt, um die politischen Gremien handlungs- und beschlussfähig zu halten.

Gefertigt:	Mitzeichnung			
(Sachbearbeiter)	(Abteilungsleiter)	(Kämmerei)	(Fachbereichsleiter)	(Bürgermeister)